

Aktenvermerk

Stromausschreibung Stadt Mayen 2019-2020 – Auswertung

Bis zum 31.12.2018 wird die Straßenbeleuchtung der Stadt Mayen auf Basis eines Stromlieferungsvertrages zwischen der Stadt Mayen und der innogy SE beliefert. Der Vertrag wurde durch innogy SE mit dem Hinweis auf die Entwicklung auf dem Energiemarkt fristgerecht gekündigt. Da es sich bei der Beschaffung von Strom für die Erfüllung der Beleuchtungspflicht der Stadt Mayen um einen öffentlichen Auftrag gemäß § 103 Abs. 1 und 2 GWB handelt, war die Beschaffung auszuschreiben.

Der Auftragswert wurde anhand der Abrechnungen der Vorjahre auf 660.000 € geschätzt. Der relevante Schwellenwert für die Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung beläuft sich auf 221.000 €. Aufgrund der Höhe des Auftragswertes war der Auftrag EU-weit auszuschreiben. Dies erfolgte gemäß den seit 18.10.2018 geltenden Regelungen im Rahmen einer eVergabe.

I. Angebotseingang

Es ist ein Angebot eingegangen.

Das eingereichte Angebot wurde von der Energieversorgung Mittelrhein AG frist- und formgerecht auf der Vergabeplattform hochgeladen. Das Angebot war vollständig.

II. Inhalt Angebot

1. Eignung

Gemäß den Forderungen der Vergabeunterlagen enthält das Angebot Eigenerklärungen und Referenzen zum Nachweis der Eignung. Diese sind vollständig und ausreichend. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die an der Richtigkeit der Eigenerklärungen zweifeln lassen.

2. Tariftreue

Das Angebot erfüllt die Vorgaben des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreugesetz – LTTG). Die Bieterin hat die notwendige Erklärung nach § 3 LTTG abgegeben.

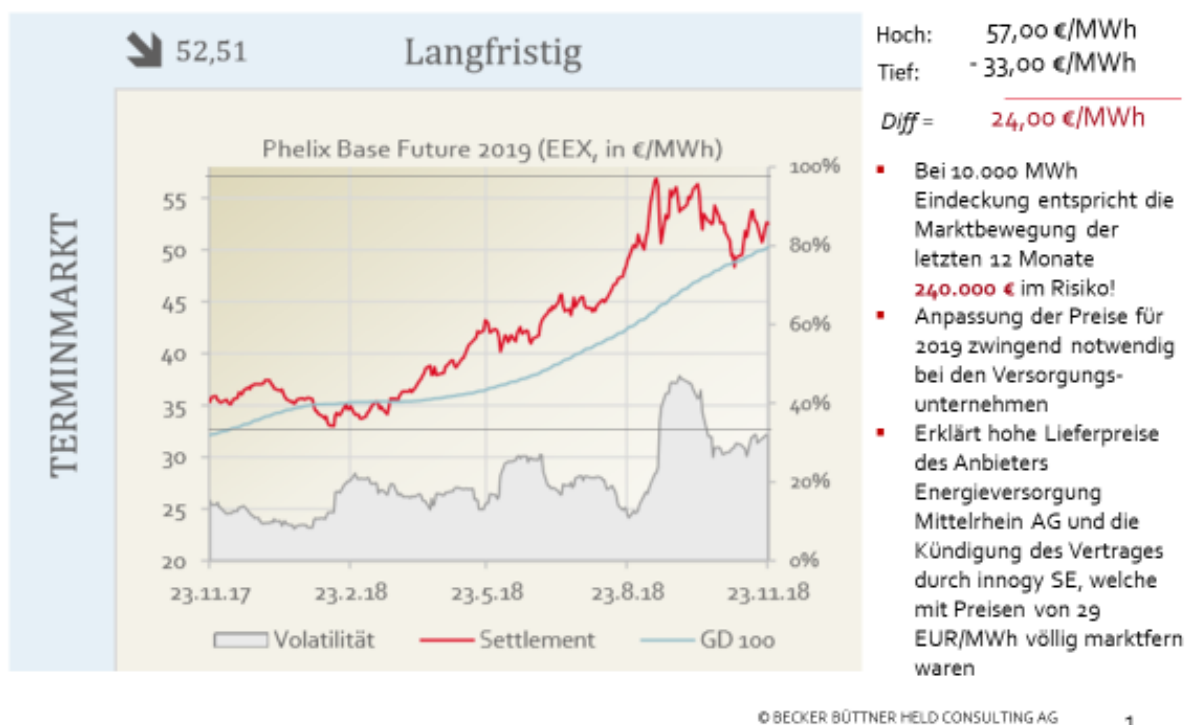
3. Preis

Das eingereichte Angebot bietet für das Jahr 2019 sowie das Jahr 2020 jeweils einen gesonderten Festpreis an.

- 2019: 5,246 ct/kWh
- 2020: 4,834 ct/kWh

Der bisher angefallene Grundpreis je Zähler (insgesamt 53) entfällt. Der Preis liegt über dem bisherigen Preis. Dies ist der Strompreisentwicklung geschuldet. Durch die untenstehenden Abbildungen kann dies verdeutlicht werden. Während des Jahres 2018 sind die Preise für Strom an den Großhandelsplätzen nahezu stetig gestiegen. Energieversorger müssen dies einkalkulieren und sich hieran orientieren um

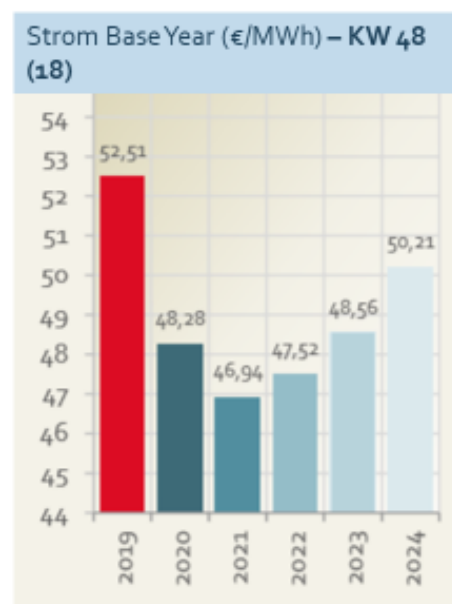
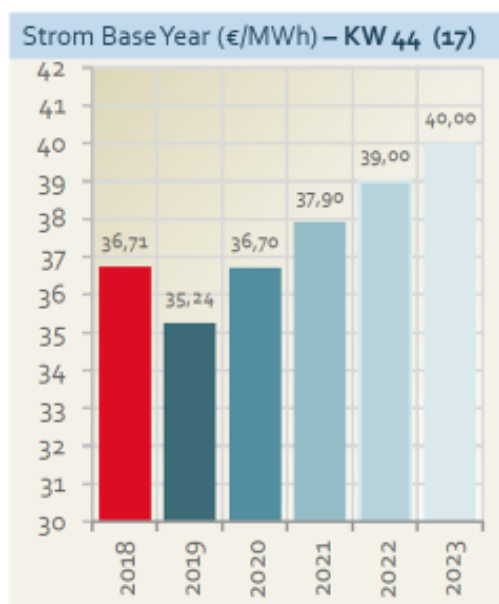
Beschaffungspreise Strom – Jahresband Baseload 2019 (KW 48)



kostendeckend agieren zu können. Es wurde eine Marktbewegung von bis zu 25 EUR/pro MWh beobachtet. Dieses Risiko muss durch die Energieversorger

abgedeckt werden. Die Preise der Energieversorgung Mittelrhein AG spiegeln diesen Effekt wider und bilden den Markt ab. Aufgrund der zeitlichen Nähe zu 2019 sind

Forward-Kurven – Indikation der Beschaffungspreisniveaus (Phelix Base Futures EEX, in EUR/MWh)



Interpretation: Während in KW 44 2017 für das Baseload Jahresprodukt für 2019 noch 35,24 EUR/MWh gezahlt wurden, zahlt man in KW 48 2018 für das Baseload Jahresprodukt für 2019 52,51 EUR/MWh.

die Preise für ein Future Baseload Produkt derzeit auf einem Niveau von ca. 52,51 EUR/MWh für das Jahr 2019 während das Jahresband für 2020 derzeit (KW 48, 2018) mit 48,28 EUR/MWh bepreist wird. Die angegebenen Preise der Energieversorgung Mittelrhein AG weisen eine große Nähe zu den Großhandelspreisen auf und sind somit als kostenorientiert und nicht auffällig überhöht einzustufen.

4. Begleitkonzept

Um dauerhaft eine transparente Abrechnung und damit die Nachvollziehbarkeit der Verbräuche im Stadtgebiet zu gewährleisten, waren die Bieter aufgefordert ein Begleitkonzept zu erstellen. Dieses sollte darlegen, wie die transparente Gestaltung der Abrechnung erfolgt und welche Person im Unternehmen als fester Ansprechpartner für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung steht.

Das Angebot benennt einen festen Ansprechpartner und enthält eine Beispielrechnung, aus der die Aufschlüsselung der Kostenbestandteile hervorgeht. Darüber hinaus enthält es die Festlegung, dass die Einzelnachweise zur Ablesung des Netzbetreibers der Stadt Mayen vorgelegt werden und zusätzlich die Übermittlung der Verbrauchsdaten im Excel-Format möglich ist. Da diese Zusagen verbindlich sind, kann die Stadt Mayen auf diesen Standard für die zukünftige Rechnungslegung bestehen. Dies stellt eine Verbesserung im Vergleich zum bisherigen Vertragsverhältnis dar.

III. Zuschlagsentscheidung

Die Stadt Mayen sieht für den Vertragsschluss über den hier zugrunde liegenden Auftragswert als Voraussetzung einen positiven Ratsbeschluss vor. Diesen können wir empfehlen.

Sollte der Rat von einem Zuschlag auf das vorliegende Angebot absehen, würden die Entnahmestellen, welche der Straßenbeleuchtung zuzuordnen sind, in die Grundversorgung fallen. Das bedeutet, dass diese auch weiterhin mit Strom versorgt würden. Dafür würde dann der in Mayen geltende Grundversorgungstarif vom Grundversorger berechnet. Wir empfehlen, den Zuschlag auf das Angebot der Energieversorgung Mittelrhein AG zu erteilen. Aufgrund der immens höheren Kosten, welche durch den Wechsel in den Grundversorgungstarif entstehen (derzeit liegt der Grundversorgungstarif im Gebiet der Stadt Mayen ca. 30% über dem des Bieters Energieversorgung Mittelrhein AG), kann kein Kostenvorteil durch die temporäre Nichtvergabe erwirkt werden. Informationen zur Höhe des Grundversorgungspreises für das Jahr 2019 liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der aktuellen Strommarktentwicklung ist allerdings nicht mit einer Senkung des Tarifs zu rechnen.

IV. Weiteres Vorgehen

Da nur ein Angebot eingegangen ist, entfällt die Pflicht zur Unterrichtung der unterlegenen Bieter gemäß § 134 GWB und damit auch die Einhaltung der Wartefrist von 10 Tagen bei elektronischem Versand vor Angebotszuschlag. Der Zuschlag kann daher aus vergaberechtlicher Sicht umgehend erfolgen.

Der Vertragsschluss soll in der Ratssitzung am 06.12.2018 beraten werden. Sofern der Rat dem Zuschlag auf das vorliegende Angebot zustimmt, sollte der Zuschlag am 07.12.2018 erfolgen.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Lieferantenwechsel zwingenden Fristen unterliegt. Die Realisierung des Lieferantenwechsels zum 01.01.2019 setzt die Einleitung

27. November 2018



BECKER BÜTTNER HELD

desselben spätestens am Montag, 10.12.2018, voraus. Dies gilt es bei der zeitlichen Umsetzung zu beachten.

Köln, 27. November 2018

Grit Hömke
Rechtsanwältin
Becker Büttner Held PartGmbB

Judith Lazar
Consultant
Becker Büttner Held Consulting AG